



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

081/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: 20.03.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.04.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.04.2010	
3.				
4.				

Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird erlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund der Vorlage 346/05 hat der Rat in seiner Sitzung am 18.01.2006 eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler und aufgrund der Vorlage 011/08 in seiner Sitzung am 27.02.2008 eine erste Änderung zu dieser Satzung beschlossen.

Infolge neuerer Rechtsprechung ist die Abwälzung von Kosten bei Inanspruchnahme von Fremdfirmen fraglich, wenn die vorhandene Satzung nicht um eine entsprechende klarstellende Bestimmung ergänzt wird (s. § 8 des beigefügten Entwurfes für die Neufassung). Dies trifft vor allen Dingen auf Einsätze zur Beseitigung von Ölsuren zu, deren Entfernung oft hohe Kosten verursacht, welche vorrangig auf den Verursacher oder – wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist – in zweiter Linie auf den jeweiligen Straßenbaulastträger abgewälzt werden.

Für die Bezeichnung der Satzung wurde ein einprägsamerer Titel gewählt. Darüber hinaus sind noch redaktionelle Änderungen geringeren Umfangs vorgenommen worden, die sich aus der Gegenüberstellung ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht.

Erträge aus Entgelten und Kostenersatz für Hilfeleistungen der Feuerwehr werden bei Sachkonto 43212300, Produkt 021261501, Ansatz für 2010 155.000,-- €, verbucht.

Der Erlass der neuen Satzung stellt sicher, dass Einnahmeausfälle aufgrund anfechtbarer Kostenbescheide vermieden werden.

Anlagen:

- 1 – Neuentwurf zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 2 - Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der neuen Satzung

Anlage 1

Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Kostenersatz und Entgelte

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 2 Kostenersatz

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der

Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kostenersatz- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Kostenersatz- oder Entgeltpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Von der Erhebung eines Kostenersatzes oder eines Entgelts kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Teil II: Verdienstaussfall

§ 12

Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

(1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale wird 30,00 Euro je Stunde festgelegt.

(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von
montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie
samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr
festgesetzt.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.02.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler,

Bürgermeister

**Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je angef. Stunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	30,00 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	50,00 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeug	60,00 €
2.2	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2/Öl	80,00 €
2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	30,00 €
2.5	Messwagen GW-Mess / GW-G RW 1	55,00 €
2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	40,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	15,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	20,00 €
3.2	Stromaggregat	20,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	16,00 €
3.4	Pressluftatmer	15,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u.a.) je Stück	2,00 €
3.6	Schlauch je Länge	3,00 €
4	Ölsperren	je angefangenem Tag 26,00 €
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Beträge zu Tarif-Nrn. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.	

Anlage 2

<p>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2008</p>	<p>Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(Änderungen unterstrichen)</p>		
<p>Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am <u>18.01.2006</u> folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.</p>	<p>Teil I: Kostenersatz und Entgelte § 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.</p>	

<p>(3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>	<p>(3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p> <p>Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist, 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um 	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p> <p>Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist, 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um

<p>Brände handelt, 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr der Stadt Eschweiler zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Eschweiler die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung entsprechend §§ 4 bis 8 dieser Satzung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.</p>	<p>Brände handelt, 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert, 9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW</p>
<p>§ 3 Entgelte</p> <p>Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.</p>	<p>§ 3 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.</p> <p>(2) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>	<p>Ergänzung um vorherigen § 9 Abs. 2</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p> <p>(2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie <u>Zins- und Tilgungsleistungen</u> zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p> <p>(2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.</p>	<p>Notwendige Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Personalkosten</p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.</p> <p>(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.</p> <p>(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Personalkosten</p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.</p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.</p> <p>(3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.</p> <p>(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.</p>	<p>Nur neue Systematik</p>

<p>(5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.</p>	<p>(5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.</p>
<p>§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten</p> <p>(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.</p> <p>(3) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.</p>	<p>§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten</p> <p>(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.</p>
<p>§ 7 Sachkosten</p> <p>Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>	<p>§ 7 Sachkosten</p> <p>Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen</u></p> <p>Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. <u>Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.</u></p>	<p>Notwendige Ergänzung, damit Kosten, in erster Linie für die Beseitigung von Ölschichten, rechtssicher geltend gemacht werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Kostenersatz- und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Kostenersatz- und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Die Bestimmung des Kostenersatz- oder Entgeltpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten</p> <p>(1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.</p> <p>(2) <u>Die Leistungen nach § 3 können von der Zahlung eines</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten</p> <p>(1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.</p>	<p>Der bisherige Absatz 2 wurde in § 3</p>

<p><u>angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</u></p> <p>(3) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Entgelte kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>(2) Von der Erhebung eines Kostenersatzes oder eines Entgelts kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>nF integriert.</p>				
<p>§ 10 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler</p> <p>(1) Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagspauschale wird 30,00 Euro je Stunde festgelegt.</p> <p>(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von</p> <table border="0"> <tr> <td>montags – freitags</td> <td>von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie</td> </tr> <tr> <td>samstags</td> <td>von 08.00 bis 13.00 Uhr</td> </tr> </table> <p>festgesetzt.</p>	montags – freitags	von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie	samstags	von 08.00 bis 13.00 Uhr	<p>§ 11 Haftung</p> <p>Die Feuerwehr haftet bei <u>freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</u></p>	<p>Empfehlung StGB NRW: Bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ist ein Haftungsausschluss zulässig und sinnvoll.</p>
montags – freitags	von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie					
samstags	von 08.00 bis 13.00 Uhr					
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in</p>	<p>Teil II: Verdienstaufschlag § 12 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler</p> <p>(1) Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagspauschale wird 30,00 Euro je Stunde festgelegt.</p> <p>(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von</p> <table border="0"> <tr> <td>montags – freitags</td> <td>von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie</td> </tr> <tr> <td>samstags</td> <td>von 08.00 bis 13.00 Uhr</td> </tr> </table> <p>festgesetzt.</p>	montags – freitags	von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie	samstags	von 08.00 bis 13.00 Uhr	
montags – freitags	von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie					
samstags	von 08.00 bis 13.00 Uhr					
	<p>Teil III: Schlussbestimmungen § 13 Inkrafttreten</p>					

<p>Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherige Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 08.10.2001 nebst Kostentarif sowie die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom <u>18.12.2001</u> außer Kraft.</p> <p><u>Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</u></p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom <u>28.02.2009</u> außer Kraft.</p>
<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. 	<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je angef. Stunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	30,00 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	50,00 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonntagen und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
2	Fahrzeuge	
	Löschfahrzeug	60,00 €
	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
	Rüstwagen RW 2/ÖI	80,00 €
	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	30,00 €
	Messwagen GW-Mess / GW-G	55,00 €

Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je angef. Stunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	30,00 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	50,00 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
2	Fahrzeuge	
	Löschfahrzeug	60,00 €
	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
	Rüstwagen RW 2/ÖI	80,00 €
	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	30,00 €
	Messwagen GW-Mess / GW-G	55,00 €

2.1	Löschfahrzeug	60,00 €
2.2	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2/ÖI	80,00 €
2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechselsellader	30,00 €
2.5	Messwagen GW-Mess / GW-G RW 1	55,00 €
2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	40,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	15,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	20,00 €
3.2	Stromaggregat	20,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	16,00 €
3.4	Pressluftatmer	15,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u.a.) je Stück	2,00 €
3.6	Schlauch je Länge	3,00 €
4	Ölsperrn	je angefangenem Tag
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandisicherheitswachen werden 5/10 der Beträge zu Tarif-Nrn. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.	26,00 €

2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	40,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	15,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	20,00 €
3.2	Stromaggregat	20,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	16,00 €
3.4	Pressluftatmer	15,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u.a.) je Stück	2,00 €
3.6	Schlauch je Länge	3,00 €
4	Ölsperrn	je angefangenem Tag
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandisicherheitswachen werden 5/10 der Beträge zu Tarif-Nrn. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.	26,00 €

RW 1		
------	--	--